

Stadt Beverungen Kreis Höxter

Flächennutzungsplan 52. Änderung

Ortschaft Jakobsberg

Begründung mit Umweltbericht

Stand Juli 2024

frühzeitige Behördenbeteiligung
frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung

INHALTSVERZEICHNIS

Seite

| | |
|---|---|
| Teil A | 2 |
| 1. Vorbemerkungen | 2 |
| 2. Anlass und Ziel der Flächennutzungsplanänderung | 2 |
| 3. Plangebiet und Umgebung | 3 |
| 4. Geplante Änderung | 5 |
| 5. Bindungen an die Ziele der Raumordnung und Landesplanung | 5 |
| 6. Sonstiges | 5 |
| Auszug aus der Flächennutzungsplanänderung | 6 |

Umweltbericht wird im weiteren Verfahren erstellt

Teil A

1.

VORBEMERKUNGEN

In den Jahren 1970 bis 1977 wurde für das Gebiet der Stadt Beverungen ein neuer Flächennutzungsplan aufgestellt. Dieser Flächennutzungsplan wurde am 04.04.1977 von der Bezirksregierung in Detmold mit dem Az. 35.21.10-432/B 22 genehmigt und ist seit der ortsüblichen Bekanntmachung am 03.07.1978 wirksam.

Insgesamt beabsichtigte die Stadt Beverungen bisher 55 Änderungen dieses Flächennutzungsplans, die zu einem Großteil bereits abgeschlossen sind, sich zum Teil jedoch noch im Aufstellungsverfahren befinden.

Die von dieser 52. Änderung des Flächennutzungsplans betroffene Fläche liegt im Nordwesten der Ortschaft Jakobsberg westlich des Brunnenwegs.

Der Bereich der 52. Änderung war bisher noch nicht von einer Änderung des Flächennutzungsplans betroffen.

2.

ANLASS UND ZIEL DER FLÄCHENNUTZUNGSPLANÄNDERUNG

Ein privater Investor beabsichtigt auf einer landwirtschaftlichen Fläche im Nordwesten der Ortschaft Jakobsberg eine ca. 0,8 ha große Freiflächenphotovoltaikanlage (FFPV) mit einer Leistung von 647,40 kWp zu errichten.

Aufgrund des Klimawandels und des Ukrainekriegs ist es Ziel der Bundes- und Landesregierung, die Umstellung auf erneuerbare Energien weiter voranzutreiben und somit einen Beitrag zum Klimaschutz zu leisten. Dies spiegelt sich auch in vielen Aktivitäten der Stadt Beverungen wieder. Ein Baustein des Klimaschutzes ist eine bessere Nutzung der Sonnenenergie. Auch aus der Bevölkerung sind in den letzten Monaten verstärkt Anfragen auf Errichtung von Photovoltaikanlagen an die Verwaltung herangetragen worden.

Die Stadt Beverungen unterstützt dieses Vorhaben und hat gem. § 12 Abs. 2 BauGB nach pflichtgemäßem Ermessen die Einleitung eines Bauleitplanverfahrens zur Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans veranlasst.

Der Standort für die geplante Freiflächenphotovoltaikanlage (FFPV) liegt im Außenbereich.

Nur bestimmte Photovoltaikanlagen sind im Rahmen des § 35 Abs. 1 Nr. 8 und Nr. 9 BauGB privilegiert (PV-Anlagen in, an und auf Dach- und Außenwandflächen, FFPV 200 m entlang von Autobahnen oder 2-gleisigen übergeordneten Schienenwegen, Agri-PV-Anlagen bis 2,5 ha je landwirtschaftlicher Hofstelle), die geplante Anlage fällt nicht unter die Privilegierung. Die Zulässigkeit als sonstiges Vorhaben im Außenbereich nach § 35 Abs. 2 BauGB scheidet hier ebenfalls aus, da eine Beeinträchtigung öffentlicher Belange vorliegt (Darstellung des Flächennutzungsplans; hier überwiegend Fläche für die Landwirtschaft). Photovoltaikanlagen, die im Außenbereich als selbstständige Anlagen errichtet werden sollen, sind abgesehen von den nach § 35 Abs. 1 Nr. 8 und Nr. 9 BauGB privilegierten, grundsätzlich nur im Rahmen der gemeindlichen Bauleitplanung zulässig. Voraussetzung für die Aufstellung eines Bebauungsplans ist eine entsprechende Darstellung im

Flächennutzungsplan (Entwicklungsgebot § 8 Abs. 2 BauGB).

Um diese Anlage nun realisieren zu können, müssen seitens der Stadt Beverungen die planungsrechtlichen Voraussetzungen geschaffen werden. Im gültigen Flächennutzungsplan der Stadt Beverungen ist der vorgesehene Standort für die Freiflächenphotovoltaikanlage als Fläche für die Landwirtschaft sowie untergeordnet als Dorfgebiet dargestellt. Einen Bebauungsplan gibt es für diesen Bereich nicht.

Der Rat der Stadt Beverungen hat daher in seiner Sitzung am 25.05.2023 beschlossen, den Flächennutzungsplan in seiner 52. Änderung zu überarbeiten und statt der Fläche für Landwirtschaft und Dorfgebiet, eine Sonderbaufläche mit der Spezifikation „Photovoltaik“ darzustellen. Parallel dazu soll der Bebauungsplan Jakobsberg Nr. 2 für diesen Bereich aufgestellt werden. Geplant ist die Festsetzung eines Sondergebiets mit der Spezifikation „Photovoltaik“.

Um die Realisierung der Anlage zu ermöglichen und die weitere städtebauliche Entwicklung und Ordnung zu gewährleisten, ist die 52. Änderung des Flächennutzungsplans und die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 2 in der Ortschaft Jakobsberg erforderlich.

3.

PLANGEBIET UND UMGEBUNG

Das Plangebiet der 52. Änderung des Flächennutzungsplans liegt im Nordwesten der Ortschaft Jakobsberg westlich des Brunnenwegs.

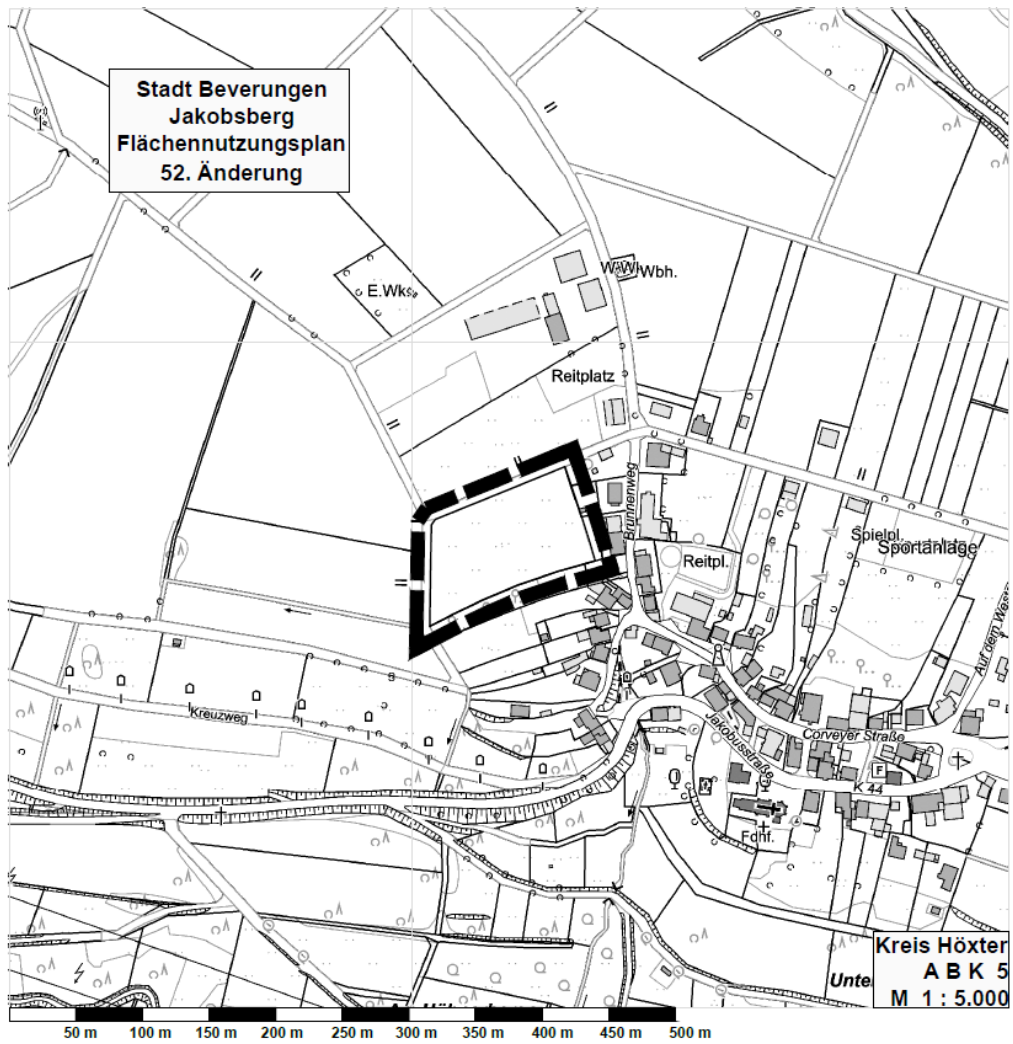
Das Plangebiet selbst stellt sich momentan als Grünland dar und wird als Pferdeweide genutzt.

Das Gebiet wird vor allem im Westen und Norden von landwirtschaftlichen Flächen umgeben. Im Norden befindet sich zudem eine landwirtschaftliche Hofstelle mit Stallanlagen. Östlich und südlich schließt sich Wohnbebauung an das Gebiet an. Zusätzlich befindet sich im Süden eine Streuobstwiese.

Die Erschließung des Plangebiets erfolgt über Wirtschaftswege westlich und nördlich des Geltungsbereichs.

Das Plangebiet und die nähere Umgebung werden insgesamt durch landwirtschaftliche Flächen sowie durch die angrenzende Wohnbebauung geprägt.

Der Geltungsbereich ist in den folgenden Übersichtskarten ohne Maßstab dargestellt.



4.**GEPLANTE ÄNDERUNG**

Im gültigen Flächennutzungsplan ist der Bereich als Fläche für die Landwirtschaft sowie als Dorfgebiet dargestellt. Vorgesehen ist nun die Ausweisung einer Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung „Photovoltaik“ mit einer Größe von ca. 0,8 ha.

5.**BINDUNGEN AN DIE ZIELE DER RAUMORDNUNG
UND LANDESPLANUNG**

Die für Photovoltaikanlagen aufzustellenden Bauleitpläne sind an die Ziele der Raumordnung anzupassen und müssen landesplanerische Grundsätze im Rahmen der Abwägung berücksichtigen (vgl. § 1 Abs. 4 BauGB).

Im Regionalplan OWL ist für die vorgesehene Fläche ein Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich ausgewiesen.

Da sich die geplante Freiflächenphotovoltaikanlage mit einer Größe von 0,8 ha unter der Grenze von 2 ha befindet, handelt es sich nicht um eine raumbedeutsame Anlage i.S. der Zielfestlegung 10.2-5 des Landesentwicklungsplans (LEP).

Die Bezirksregierung Detmold hat mit Verfügung vom 08.11.2023 die landesplanerische Zustimmung zur Umwandlung der Fläche für die Landwirtschaft sowie Dorfgebiet in eine Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung „Photovoltaik“ erteilt. Auch mit dem Inkrafttreten der 2. Änderung des Landesentwicklungsplans und des Regionalplans OWL hat sich hieran nichts geändert. Insgesamt entspricht die vorgesehene Planung den Zielen der Raumordnung.

6.**SONSTIGES**

Die Flächen im Plangebiet liegen nicht in einem Überschwemmungs-, Wasserschutz- oder Quellenschutzgebiet des Kreises Höxter.

Das Plangebiet liegt jedoch im Geltungsbereich des Landschaftsplans Nr. 2 „Wesertal mit Beverplatten“. Die geplante Sonderbaufläche liegt, bis auf einen untergeordneten Teilbereich im Südosten, innerhalb des Landschaftsschutzgebietes und beschränkt sich konkret auf die Weide am Rand des Landschaftsschutzgebietes „Wesertal mit Beverplatten“ (LP2 LSG 2.2-1). In der Nähe befindet sich das Naturschutzgebiet „Gaffeltal und Kiepenberg“.

Ein Anschluss der geplanten Sonderbaufläche an das bestehende ÖPNV-Netz ist nicht erforderlich.

Höxter, den 24.07.2024

Beverungen, den

KREIS HÖXTER
Der Landrat
- Abteilung Bauen und Planen –
Im Auftrag:

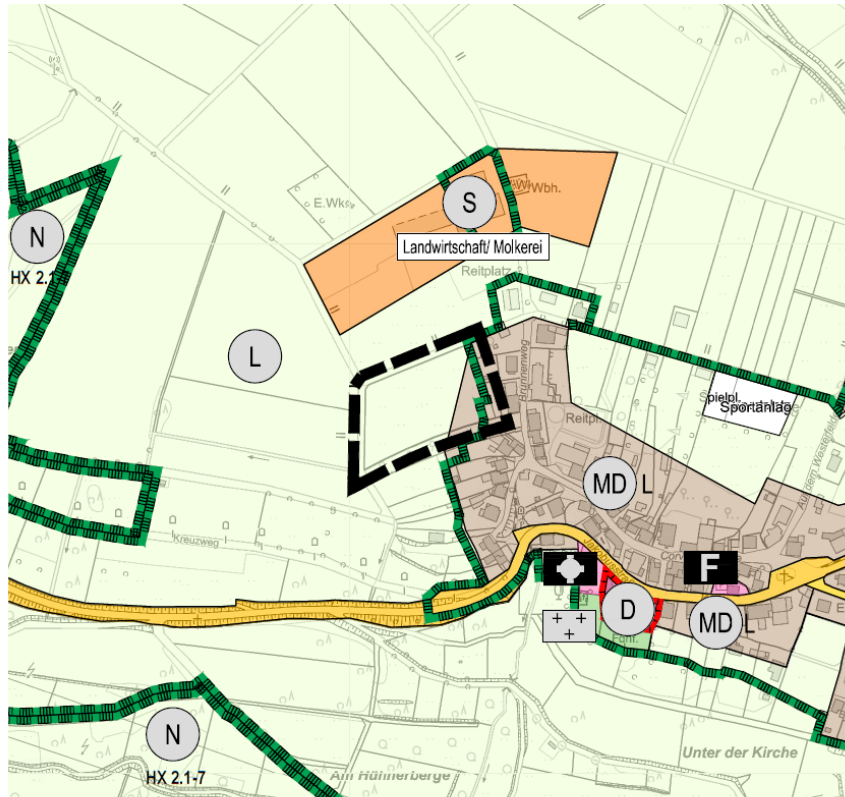
STADT BEVERUNGEN
Der Bürgermeister

Michael Engel

Hubertus Grimm

Auszug aus der Flächennutzungsplanänderung:

gültiger Flächennutzungsplan



geplante Änderung

